

► Innergemeinschaftlicher Handel

EuGH: Sprachvorgaben für Rechnungen verstoßen gegen EU-Recht

Immer wieder monieren Betriebsprüfer Aus- oder Eingangsrechnungen, die ganz oder teilweise in ausländischer Sprache verfasst sind. Zu Unrecht, wie der EuGH nunmehr klargestellt hat. |

Der EuGH hatte belgisches Zivilrecht zu beurteilen. Danach ist jedes Unternehmen mit Sitz im niederländischen Sprachgebiet Belgiens verpflichtet, grenzüberschreitende Rechnungen ausschließlich auf Niederländisch zu verfassen. Sonst kann das zuständige Zivilgericht die Rechnung von Amts wegen für nichtig erklären. Der EuGH sieht hierin einen Verstoß gegen Art. 35 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Vertragsparteien müssen die Möglichkeit haben, grenzüberschreitende Rechnungen in einer anderen, ihnen geläufigen Sprache abzufassen, die gleichermaßen verbindlich ist wie die vorgeschriebene Sprache (EuGH, Urteil vom 21.06.2016, Rs. C-15/15, Abruf-Nr. 188097 – New Valmar / Global Pharmacies Partner Health).

PRAXISHINWEISE | Nach dem EuGH-Urteil gilt:

1. Ausgangsrechnungen in das EU-Ausland dürfen Sie in Deutsch schreiben.
2. Im Gegenzug müssen Sie Eingangsrechnungen auch in einer anderen Sprache – vorzugsweise Englisch – akzeptieren.
3. Die Finanzverwaltung darf von Ihnen für die Umsatzsteuer und insbesondere für den Vorsteuerabzug in der Regel keine Übersetzungen verlangen (Art. 248a Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie).
4. Es herrscht Vertragsfreiheit! Daher steht es Ihnen frei, sich mit dem Geschäftspartner auf eine andere Sprache zu einigen.

▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Checkliste „Rechnungsangaben in anderen Amtssprachen der EU“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 42406717

► Umsatzsteuer

EuGH: Rechnungsberichtigung wirkt zurück

Rechnungsberichtigungen wirken auf den Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung zurück. Das hat der EuGH entschieden. Folge: Der zum Zeitpunkt der ursprünglichen (fehlerhaften) Rechnungsstellung gewährte Vorsteuerabzug bleibt erhalten und muss nicht verzinst werden, wenn ein Unternehmer später eine korrigierte Rechnung vorlegen kann. Die deutsche Regelung mit Verzinsung widerspricht der Neutralität der Umsatzsteuer (EuGH, Urteil vom 15.09.2016, Rs. C-518/14, Abruf-Nr. 188726 – Senatex). |

Hintergrund | Rechnungen, die nicht die strengen Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG erfüllen, sollen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Werden solche formell mangelhaften Rechnungen (oft Jahre später) in einer Betriebsprüfung entdeckt, muss der Steuerpflichtige die bis dahin zu Unrecht geltend gemachten Vorsteuern zurückzah-

Man spricht Deutsch!



DOWNLOAD
Checkliste
auf asr.iww.de

Deutsche Regelung
verstößt gegen
Neutralität der
Umsatzsteuer